

§ 24

Wahlvorstand

(1) Für jeden Wahlbezirk wird vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand ist spätestens am 1. November 1958 in folgender Zusammensetzung zu bilden:

- dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden;
- einem Stellvertreter des Wahlvorstehers;
- mindestens drei Beisitzer

und

- dem im Wahlvorstand nicht stimmberechtigten Schriftführer.

Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Vertreter zu bestimmen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers oder des Schriftführers für diesen einzutreten hat.

(3) Die Vorschläge für die Mitglieder der Wahlvorstände werden von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemacht.

§ 25

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

(2) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Wahlvorstehers am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

§ 26

Wahllokal

(1) In jedem Wahlbezirk ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahllokal einzurichten. Das Wahllokal wird spätestens mit der Bildung des Wahlvorstandes bestimmt.

(2) Als Wahllokal sind nach Möglichkeit öffentliche Gebäude zu bestimmen.

(3) Der Wahlleiter der Republik kann die Einrichtung von Sonderwahllokalen anordnen, in denen nur Inhaber von Wahlscheinen wählen können.

§ 27

Wahlurne

(1) Während der Stimmabgabe werden die Stimmzettel in der Wahlurne gesammelt und verwahrt.

(2) Die Wahlurne muß so beschaffen sein, daß sie den Erfordernissen entspricht und die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. g 2g

Wahlkabine

(1) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, daß in dem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen vorhanden sind, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

(2) In der Wahlkabine darf sich, von den Fällen des § 38 Abs. 7 abgesehen, stets nur ein Wähler befinden.

V.

Wahlvorschläge

§ 29

Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß der Republik fordert spätestens am 5. Oktober 1958 durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge auf.

(2) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Volkskammer sind die demokratischen Parteien und Massenorganisationen berechtigt, die die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt. Sie haben das Recht, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu vereinigen.

§ 30

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlausschuß des Wahlkreises, für den die Vorschläge abgegeben werden, spätestens am 23. Oktober 1958 einzureichen.

(2) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt sowie ihr Beruf und ihre Wohnung angegeben werden.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
- b) eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten.

(4) Die Kandidaten dürfen nicht dem Wahlkreisaußschuß und einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis angehören, in dem sie kandidieren. Das gilt nicht im Falle der Anwendung des § 21 Abs. 7.

§ 31

Nachfolgekandidaten

(1) Jeder Wahlvorschlag muß außer den Kandidaten für die Volkskammer auch Nachfolgekandidaten enthalten. Die Zahl der Nachfolgekandidaten soll mindestens ein Viertel der Zahl der Kandidaten betragen.

(2) Die Namen der Nachfolgekandidaten sind auf dem Wahlvorschlag gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Bestimmungen über die Kandidaten gelten entsprechend auch für die Nachfolgekandidaten.

§ 32

Entscheidung über die Zulassung der Wahl Vorschläge

(1) Spätestens am 25. Oktober 1958 hat der Wahlkreisaußschuß über die Zulassung der Wahl Vorschläge in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

(2) Entspricht der Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat der zuständige Wahlkreisaußschuß zur Behebung der Mängel eine Frist bis spätestens zum 29. Oktober 1958 zu setzen, um nach Ablauf dieser Frist über die Zulassung des Wahlvorschla- ges zu entscheiden.

(3) Gegen den Beschluß des Wahlkreisaußschusses, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, steht dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland der Einspruch an den Wahlausschuß der Republik zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

(4) Dasselbe Einspruchsrecht ist auch für den Fall gegeben, daß die Erteilung der Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 Buchst. b verweigert wird.

§ 33

Ausscheiden eines Kandidaten

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, ist der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor dem Wahltag einen anderen Kandidaten zu benennen.

(2) Das Ausscheiden des Kandidaten wird durch Beschluß des zuständigen Wahlkreisaußschusses festge-